

08.03.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Vkzu **Punkt** der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Betreuungsleistungen für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen

KOM(2001) 748 endg.; Ratsdok. 5129/02

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Verkehrsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt zwar die grundsätzliche Zielrichtung des Vorschlags der Kommission, zur Stärkung der Rechte der Flugpassagiere eine gemeinsame Regelung über Ausgleichs- und Betreuungsleistungen für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen zu schaffen. Eine gemeinsame Regelung muss jedoch einen angemessenen Ausgleich zwischen den Rechten der Fluggäste und den berechtigten Interessen der Luftfahrtunternehmen treffen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Verordnungsvorschlag begegnet hinsichtlich der Konzeption, der wirtschaftlichen Auswirkungen und der Umsetzbarkeit erheblichen Bedenken.

Ausgeliefert am 12. MRZ. 2002 ...

2. Mit dem Verordnungsvorschlag sind erhebliche zusätzliche Kostenbelastungen für Luftfahrtunternehmen verbunden. Diese zusätzlichen Kostenbelastungen würden insbesondere kleine und mittelständische Luftfahrtunternehmen, die angesichts der Ereignisse vom 11. September 2001 bereits mit beträchtlichen Mehrkosten und Nachfragerückgang zu kämpfen haben, in ihrer Existenz gefährden und der Förderung der Konzentration des Luftverkehrs Vorschub leisten. In diesem Fall würde die vorgesehene Verordnung den Wettbewerbsgedanken unter den Luftfahrtunternehmen konterkarieren, für den Verbraucher Nachteile durch eine geringere Auswahl an Anbietern und durch den Wegfall von Flugverbindungen aus den Regionen nach sich ziehen und letztlich auch zum Verlust von Arbeitsplätzen führen. Die Zielrichtung der Verordnung - die Stärkung der Rechte der Flugpassagiere und des Verbraucherschutzes - wäre damit verfehlt.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung auf Grund der vorgenannten Gesichtspunkte, bei der Behandlung darauf hinzuwirken, dass keine überzogenen Leistungen festgelegt werden und der Verordnungsvorschlag ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Verbraucherschutzrechten auf der einen und tragbaren Verpflichtungen der Luftfahrtunternehmen auf der anderen Seite beinhaltet.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zudem, dass das Eingehen von freiwilligen Verpflichtungen der Luftfahrtunternehmen - wie auch der Europäische Rat im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen Luftfahrtunternehmen im Bereich der Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Fluggäste vorgeschlagen hat - bei der Festlegung der Prämissen für Ausgleichs- und Betreuungsleistungen für Fluggäste Berücksichtigung findet.